OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000415/2/ER

Datum:
Linz, 9. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der G F-R, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 12. Februar 2020, GZ: Pol-304-VP07-50-2019, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12. Februar 2020, Pol-304-VP07-50-2019, verhängte der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden), da sie zumindest am 26. März 2019 um 10:20 Uhr einen näher bezeichneten Hund, dessen Halter ein Dritter war, mit der Hundemarkennummer x auf dem sg T-weg, einem Weg längs des Traun-Flusses auf Höhe der Grundstücke x, EZ x und x, EZ x, beide KG x, unangeleint und ohne Maulkorb laufen habe lassen und damit gegen § 6 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz verstoßen habe, wonach Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb zu führen seien.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf gegen die diesbezüglich erlassene Strafverfügung Einspruch erhoben habe. Die Ordnungswache habe in ihrer Stellungnahme daraufhin angegeben, dass die Bf gemeinsam mit einer zweiten Person zur vorgeworfenen Tatzeit mit drei Hunden, zwei davon unangeleint, am T-weg unterwegs gewesen sei, dabei handle es sich um keine Freilauffläche. Der T-weg werde von vielen Spaziergängern frequentiert, es handle sich dabei um einen öffentlichen Ort im Ortsgebiet iSd Oö. Hundehaltegesetzes, an dem Leinenpflicht herrsche. Der Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung sei in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der die Bf die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens beantragte. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sie sich am 26. März 2019 um 10:30 Uhr nicht auf dem sg. T-weg befunden habe. Sie habe den Hund dort nicht unangeleint laufen lassen. Sie habe sich vielmehr zum vorgeworfenen Zeitpunkt auf einem Weg im x in der Nähe einer beliebten Wasserstelle befunden, wo sie den Hund unangeleint laufen habe lassen. Dort befänden sich etliche Wege, die mit dem vorgeworfenen T-weg nicht identisch seien. Der x sei im Flächenwidmungsplan der Stadt x ausgewiesen. Der nicht angeleinte Hund sei unter der Aufsicht und Kontrolle der Bf gewesen. Ferner sei auch der T-weg nicht als Ortsgebiet iSd Oö. Hundehaltegesetzes zu verstehen, da es sich dabei um keinen Straßenzug handle. Auch auf der Webseite der Oö. Landesregierung sei ersichtlich, dass nach dem Oö. Hundehaltegesetz im Wald grundsätzlich keine Leinenpflicht gelte.

I.3. Mit Schreiben vom 23. April 2020, eingelangt am 5. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf befand sich zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt mit dem im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Hund, der nicht angeleint war, im Gebiet des T-wegs auf Höhe der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Grundstücke. Der vorgeworfene Bereich liegt außerhalb der Hinweiszeichen Ortstafel und Ortsende von x.
Der vorgeworfene Tatort ist nicht als Fläche außerhalb des Ortsgebiets, auf der Hunde an der Leine zu führen sind, verordnet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere der darin einliegenden Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 31. Oktober 2017, VerkR-70002-2014, mit der das Ortsgebiet x neu festgelegt wurde, zu der ergänzend telefonisch Auskunft bei der belangten Behörde eingeholt wurde, sowie der Beschwerde. Die Ortstafel befindet sich entsprechend Punkt 28.1. der genannten Verordnung auf der Ostseite der L x, der x-Straße (x), x m nördlich von km x und das Ortsende entsprechend Punkt 28.2. der Verordnung auf der Westseite der x, x m nördlich von km x. Beide Tafeln befinden sich nördlich des T-wegs. Die nächste westlich von diesem Punkt verordnete Ortstafel befindet sich auf Höhe der Grundgrenze des Objekts x, diese liegt ebenfalls nördlich des T-wegs. Aus dem Vergleich dieser Daten mit dem DORIS Geoinformationssystem des Landes OÖ ergibt sich, dass sich der vorgeworfene Bereich im Gebiet des T-wegs, der parallel zum Traun-Fluss verläuft, außerhalb der Hinweistafeln „Ortsgebiet“ bzw „Ortsende“ von x befindet.

III. Gemäß § 1 Abs 2 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, bedeutet im Sinne dieses Landesgesetzes öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
und gemäß Z 4 par.cit. Ortsgebiet: die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern.

Gemäß § 6 Abs 1 Oö.HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Gemäß Abs 4 Z 3 par.cit kann der Gemeinderat durch Verordnung anordnen, dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets
a) an der Leine oder mit Maulkorb oder
b) an der Leine oder
c) mit Maulkorb
geführt werden müssen.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 5 Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß Abs 2 par.cit. mit einer Geldstrafe von bis zu 7.000 Euro zu bestrafen, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 oder 2 verstößt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 15 Abs 1 Z 5 iVm § 6 Abs 1 Oö.HHG ist es erforderlich, dass sich der vorgeworfene Tatort an einem öffentlichen Ort im Ortsgebiet befindet. Der vorgeworfene Bereich im Gebiet des T-wegs befindet sich jedoch nicht im verordneten Ortsgebiet von x. Das Ortsgebiet von x wurde durch die og Verordnung verordnet, in der jene Stellen, an denen sich die Ortstafeln bzw die Hinweisschilder mit der Bezeichnung „Ortsende“ befinden, genau aufgelistet sind. Der T-weg befindet sich zumindest im vorgeworfenen Bereich außerhalb dieses Gebiets.

Zumal sich der vorgeworfene Bereich außerhalb des verordneten Ortsgebiets von x befindet, an dem auch keine Leinen- bzw Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 4 Z 3 Oö.HHG verordnet war, war die Bf dort nicht verpflichtet, den Hund an der Leine oder mit Maulkorb zu führen.

IV.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Da die Bf mangels Leinen- bzw Maulkorbpflicht am vorgeworfenen Tatort den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt hat, hat sie diese nicht begangen.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter